

Geschäftsordnung des Fehmarnbelt-Komitees

§1 Name und Sitz

Das am 11. Mai 2009 gegründete Fehmarnbelt-Komitee hat seinen Sitz im Kreis Ostholstein bzw. in der Region Seeland.

§ 2 Zweck des Fehmarnbelt-Komitees

Das Fehmarnbelt-Komitee wird als gemeinsames deutsch-dänisches Beratungs- und Koordinationsgremium für grenzübergreifende Angelegenheiten in der Fehmarnbelt-Region gebildet.

Ziel des Fehmarnbelt-Komitees ist es, die Entwicklung der Fehmarnbelt-Region zu einer gut integrierten und wettbewerbsfähigen Region aktiv zu unterstützen und mitzugestalten. Dabei liegt der Schwerpunkt der Komitee-Arbeit auf der Verbesserung der Integration in der nahen, grenzüberschreitenden Region, die als Raum zwischen Kopenhagen/Malmö und Hamburg definiert wird und insbesondere die direkt am Fehmarnbelt liegende Region berücksichtigt, d.h. auf deutscher Seite die Kreise Ostholstein und Plön sowie die Hansestadt Lübeck und auf dänischer Seite die Region Seeland.

Den grenzübergreifenden Entwicklungsprozess unterstützt das Fehmarnbelt-Komitee u.a. durch:

- Förderung des Abbaus von Grenzbarrieren in der Fehmarnbelt-Region,
- Initiierung, Empfehlung und Unterstützung von Projekten oder anderen Aktivitäten zum Nutzen und zur Entwicklung der Fehmarnbelt-Region sowie zur Erhöhung des Wohlstands,

- Unterstützung aller Formen des Brückenschlags auf geistigem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, um einen lebendigen, bürgernahen Integrationsprozess zu fördern.

Zur Umsetzung der Ziele erarbeitet der Geschäftsausschuss des Komitees einen Handlungsplan, der Mittel und Maßnahmen für die Verwirklichung der gestellten Ziele definiert. Inhalt und Umsetzungsstand des Handlungsplanes werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Komitee-Sitzung erörtert und bei Bedarf aktualisiert. Der Handlungsplan ist vom Komitee zu genehmigen.

§ 3 Aufgaben des Fehmarnbelt-Komitees

Die Aufgaben des Fehmarnbelt-Komitees werden in Form eines regelmäßig zu überarbeitenden und zu aktualisierenden Handlungsplanes konkretisiert. Als allgemeine und übergeordnete Aufgaben des Fehmarnbelt-Komitees sind zu nennen:

- Wahrnehmung der nationalen und transnationalen politischen Lobbyarbeit für die Interessen der grenzübergreifenden Fehmarnbelt-Region und ihrer Bürgerinnen und Bürger.
- Positionierung der Fehmarnbelt-Region als starke und wettbewerbsfähige Region am Fehmarnbelt und an der Entwicklungsachse Hamburg – Kopenhagen/Malmö (Fehmarnbelt-Korridor).
- Initiierung gemeinsamer grenzübergreifender Projekte oder Initiativen zur Förderung des Integrationsprozesses in der grenzübergreifenden Fehmarnbelt-Region unter Berücksichtigung der Potenziale, die sich mit der festen Fehmarnbelt-Verbindung für die Region eröffnen.
- Initiierung von Maßnahmen oder Projekten und Durchführung von Konferenzen und Informationsveranstaltungen mit grenzübergreifenden Themen.
- Aktiver Einsatz zur Etablierung von Kooperationen mit Partnern angrenzender Regionen.

§ 4 Mitglieder des Fehmarnbelt-Komitees

Mitglieder

Das Fehmarnbelt-Komitee besteht aus maximal 32 Mitgliedern einschließlich des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Von deutscher und dänischer Seite werden jeweils maximal 16 Mitglieder benannt. Die Mitglieder des Komitees werden für einen Zeitraum von zwei Jahren benannt. Eine Wiederbenennung ist zulässig.

Jede Seite entscheidet selbst, welche Mitglieder für das Komitee benannt werden sollen und durch welches Gremium. Geborene Mitglieder sind der Landrat/die Landrätin des Kreises Ostholstein und

der/die Vorsitzende der Region Seeland. Als Anlage zur Geschäftsordnung ist eine Übersicht über die Organisationen/Gremien zu erstellen, die auf deutscher bzw. dänischer Seite Mitglieder für das Komitee benennen.

Die Zusammensetzung des Fehmarnbelt-Komitees soll die Vielfalt der grenzübergreifenden Region widerspiegeln. Gleichzeitig wird eine Interessenvertretung angestrebt, die ein breites Spektrum an Impulsgebern für die grenzübergreifende Zusammenarbeit umfasst. Deshalb ist bei der Benennung von Mitgliedern des Komitees zu berücksichtigen, dass neben Politiker(innen) und Vertreter(innen) der Gemeinden in der Fehmarnbelt-Region und von den Kreisen Ostholstein und Plön, der Hansestadt Lübeck und der Region Seeland auch Vertreter(innen) wichtiger gesellschaftlicher Bereiche repräsentiert sind. Dazu gehören z.B. Vertreter(innen) aus der Wirtschaft/von Arbeitgeberverbänden sowie von den Gewerkschaften. Darüber hinaus kann jede Seite auch Vertreter(innen) aus Schlüsselbereichen der grenzübergreifenden Regionalentwicklung, z.B. aus den Bereichen Tourismus/Kultur und Ausbildung/Forschung sowie Natur/Umwelt für das Komitee benennen.

Es wird angestrebt, die Mitglieder des Komitees paritätisch zu benennen, so dass die deutsche und die dänische Seite als gleichberechtigte Mitglieder in gleicher Anzahl vertreten sind. Zudem sollen auf beiden Seiten Vertreter(innen) von vergleichbaren oder ähnlichen Organisationen/Verbänden bei der Benennung berücksichtigt werden.

Stellvertreter(innen)

Für jedes Mitglied des Komitees kann namentlich ein(e) persönliche(r) Stellvertreter(in) benannt werden, der/die an den Sitzungen teilnimmt, wenn ein Mitglied verhindert ist. Der/die Stellvertreter(in) wird für den gleichen Zeitraum wie das entsprechende Mitglied des Komitees benannt.

§ 5 Geschäftsausschuss

Der Geschäftsausschuss besteht aus 10 Personen, jeweils 5 von deutscher und dänischer Seite. Er setzt sich zusammen aus dem Landrat/der Landrätin des Kreises Ostholstein und dem/der Vorsitzenden der Region Seeland sowie aus acht weiteren Mitgliedern, jeweils vier von deutscher und dänischer Seite, die aus der Mitte der Komiteemitglieder benannt werden.

Zu den Aufgaben des Geschäftsausschusses gehören insbesondere:

- Erarbeitung und kontinuierliche Weiterentwicklung sowie Umsetzung des Handlungsplanes für das Fehmarnbelt-Komitee
- Vertretung des Fehmarnbelt-Komitees nach außen
- Positionierung des Fehmarnbelt-Komitees in der Öffentlichkeit

- Steuerung und Koordinierung von Aktivitäten und Arbeitsprozessen des Komitees
- Vorbereitung der Sitzungen des Fehmarnbelt-Komitees
- Vorbereitung von Beschlüssen und Entscheidungen des Komitees
- Erarbeitung von Positionspapieren und Stellungnahmen zu grenzübergreifenden Themen und Integrationsbarrieren
- Entwicklung von Ideen für grenzübergreifende Aktivitäten sowie Unterstützung Dritter bei der Konkretisierung von Ideen und Maßnahmen zur engeren Vernetzung in der Fehmarnbelt-Region
- Umsetzung der Beschlüsse des Komitees
- Regelmäßige Evaluierung der Arbeit des Fehmarnbelt-Komitees
- Pflege der Kontakte zu strategischen Kooperationspartnern
- Inhaltliche Weiterentwicklung des Internet-Auftritts (Homepage)
- Lenkung, Beratung und inhaltliche Unterstützung der Geschäftsstellen

§ 6 Vorsitz

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden für jeweils ein Jahr benannt. Den Vorsitz führt der Landrat/die Landrätin des Kreises Ostholstein oder der/die Vorsitzende der Region Seeland. Der Vorsitz wird im jährlichen Wechsel zwischen der deutschen und dänischen Seite geführt, so dass in geraden Jahren ein(e) deutsche(r) Vorsitzende(r) und in ungeraden Jahren ein(e) dänische(r) Vorsitzende(r) den Vorsitz inne hat. Sofern der/die Vorsitzende von deutscher Seite gestellt wird, muss der/die stellvertretende Vorsitzende von dänischer Seite gestellt werden und umgekehrt. Der Vorsitz wird für ein Kalenderjahr übernommen.

§ 7 Arbeit des Fehmarnbelt-Komitees und des Geschäftsausschusses

Das Fehmarnbelt-Komitee legt intern die näheren Regeln für die Ausführung der Aufgaben, u.a. die Abhaltung der Sitzungen, fest.

Sitzungen

Das Fehmarnbelt-Komitee tritt mindestens einmal jährlich sowie bei Bedarf zusammen. Die Einladungen müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

Der Geschäftsausschuss trifft sich drei- bis viermal jährlich bzw. bei Bedarf. Die Einladungen müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

Über die Beschlüsse des Fehmarnbelt-Komitees und des Geschäftsausschusses wird Protokoll geführt, das den Mitgliedern zugeschickt wird.

Abstimmungsmodalitäten

Jedes Mitglied des Komitees und des Geschäftsausschusses hat eine Stimme. Für Beschlüsse und Entscheidungen wird Konsens angestrebt.

Beschlussfähigkeit

Das Komitee und der Geschäftsausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder von deutscher und dänischer Seite zugegen ist.

Reise- und Sitzungskosten

Die Reise- und sonstigen Kosten, die einem Mitglied im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieses Auftrags entstehen, sind jeweils von den Organisationen/Verbänden zu tragen, für die die Mitglieder tätig sind.

§ 8 Arbeitsgruppen

Das Fehmarnbelt-Komitee kann bei Bedarf Facharbeitsgruppen zur vertiefenden Beschäftigung mit speziellen inhaltlichen Themen bilden.

§ 9 Strategische Partner

Das Fehmarnbelt-Komitee und der Geschäftsausschuss können bei Bedarf strategische Partner und Fachleute als Beobachter und Berater hinzuziehen.

§ 10 Unterstützung des Fehmarnbelt-Komitees durch die Geschäftsstellen

Das Fehmarnbelt-Komitee, der Geschäftsausschuss und eventuell etablierte Arbeitsgruppen werden durch jeweils eine Geschäftsstelle auf deutscher und dänischer Seite betreut und in ihrer Arbeit unterstützt. Die Sicherstellung einer funktionsfähigen Geschäftsstelle liegt auf deutscher Seite im Verantwortungsbereich des Kreises Ostholstein und auf dänischer Seite im Verantwortungsbereich der Region Seeland. Entscheidungen bezüglich der Organisation und Finanzierung der Geschäftsstellen trifft jede Seite selbst.

Zu den Aufgaben der Geschäftsstellen gehören insbesondere:



- Vorbereitung von Sitzungen und Konferenzen
- Protokollführung
- Umsetzung der vom Komitee genehmigten Handlungspläne
- Erstellung des Entwurfes für den Handlungsplan für das kommende Jahr
- Ausarbeitung eines allgemeinen Budgets für die Arbeit des Fehmarnbelt-Komitees
- Ausarbeitung von Vorschlägen zur Finanzierung
- Gestaltung und Pflege der gemeinsamen Homepage

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung und Auflösung des Fehmarnbelt-Komitees

Ein Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Fehmarnbelt-Komitees oder zur Auflösung des Komitees erfordert die Verhandlung des Antrags jeweils auf einer Sitzung des Geschäftsausschusses und des Komitees. In beiden Gremien ist hierfür eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 02. März 2011 in Kraft.



Steen Bach Nielsen
Vorsitzender des Fehmarnbelt-Komitees /
Formand for Femern Bælt Komitéen

Reinhard Sager
Stellvertretender Vorsitzender des Fehmarnbelt-Komitees /
Næstformand for Femern Bælt Komitéen

Femern Bælt Komité
Fehmarnbelt-Komitee